

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 163/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Februar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten, ihm am 10. März 2006 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 4. April 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 27. März 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung sowie auf die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist der Kläger zudem im Schreiben des BSG vom 6. April 2006 besonders hingewiesen worden. Ein Prozesskostenhilfegesuch hat der Kläger nicht gestellt.
- 2 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Infolge unrichtig erteilter Rechtsmittelbelehrung im vorbezeichneten Urteil des LSG bleibt es dem Kläger unbenommen, noch innerhalb eines Jahres seit Zustellung dieses Urteils gegen die Nichtzulassung der Revision durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten Beschwerde einlegen zu lassen oder im Falle des finanziellen Unvermögens zur Bestreitung der Prozessvertretungskosten die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu beantragen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

